

---

## IZPR und Schiedsgerichtsbarkeit

16. Januar 2015

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 1 Seite und 3 Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	20 Punkte	20 % des Totals
Aufgabe 2	40 Punkte	40 % des Totals
Aufgabe 3	40 Punkte	40 % des Totals
Total	100 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## Prüfung internationales Zivilverfahrensrecht und Schiedsgerichtsbarkeit

Prof. Dr. Ulrich Haas – 16. Januar 2015

### Sachverhalt:

Die in Zürich ansässige M-AG ist auf die Werbung deutscher Anleger spezialisiert und kooperierte hierfür mit 2 Call-Centern, die durch unaufgeforderte Anrufe bei potenziellen Kunden Hausbesuche von Vertretern anbahnten. Für diese Art des Vertriebs von Anlageprodukten in Deutschland bedarf die M-AG einer Erlaubnis der zuständigen deutschen Finanzaufsichtsbehörden. Hierüber verfügt die M-AG nicht. A – wohnhaft in Zürich – ist Verwaltungsrat der M-AG. Er hat das Vertriebssystem eingerichtet und weiss um die fehlende behördliche Erlaubnis.

Am 6.7.2012 wurde mit K, nach einem vorausgegangenem Anruf eines Call-Centers, ein Beratungsgespräch an dessen Wohnsitz in Deutschland (München) vereinbart. Im Zuge der Beratung unterzeichnet K einen Anlagevertrag mit der M-AG und überweist dieser daraufhin CHF 80'000. Am 1.3.2013 liest K in der Süddeutschen Zeitung, dass die M-AG kriselt. Er kündigt darauf hin sein Engagement und fordert die CHF 80'000 zurück. Die M-AG reagiert nicht. Wenig später wird über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkurs wird bekanntgemacht und die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen dem zuständigen Konkursamt einzugeben (Art. 232 SchKG). Dem kommt der K nach. Das Konkursamt überprüft daraufhin die Forderung und kommt zu dem Ergebnis, dass die Forderung bei der Verteilung der Konkursmasse und damit im Kollokationsplan (Art. 247 SchKG) nicht zu berücksichtigen ist. Für den Fall, dass K damit nicht einverstanden ist, verweist das Konkursamt den K auf die Möglichkeit der Kollokationsklage nach Art. 250 SchKG.

K erhebt daraufhin Klage in München. Zum einen ficht er nach Art. 250 Abs. 1 SchKG den Kollokationsplan an, weil seine Forderung bei der Verteilung der Masse nicht berücksichtigt ist. Zum anderen erhebt er Klage gegen den A auf Schadensersatz. Er beruft sich insoweit darauf, dass er arglistig über die fehlende finanzaufsichtsrechtliche Bewilligung der M-AG getäuscht worden sei, der A um die fehlende Bewilligung wusste, dieses illegale Vertriebssystem implementiert habe und daher für den ihm entstandenen Schaden deliktisch verantwortlich sei.

### Fragen:

1. Ist das Gericht in München nach dem LugÜ für die Kollokationsklage international zuständig?
2. Ist das Gericht in München nach dem LugÜ für die Schadensersatzklage gegen den A international zuständig?
3. Können die Konkursverwaltung und K die Kollokationsklage durch eine Schiedsvereinbarung einem Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz zuweisen?

Wie wäre die Rechtslage in Bezug auf die Kollokationsklage, wenn der Kapitalanlagevertrag zwischen der M-AG und dem K eine Schiedsklausel aufweist, wonach „alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag einem ICC-Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz“ zugewiesen sind?